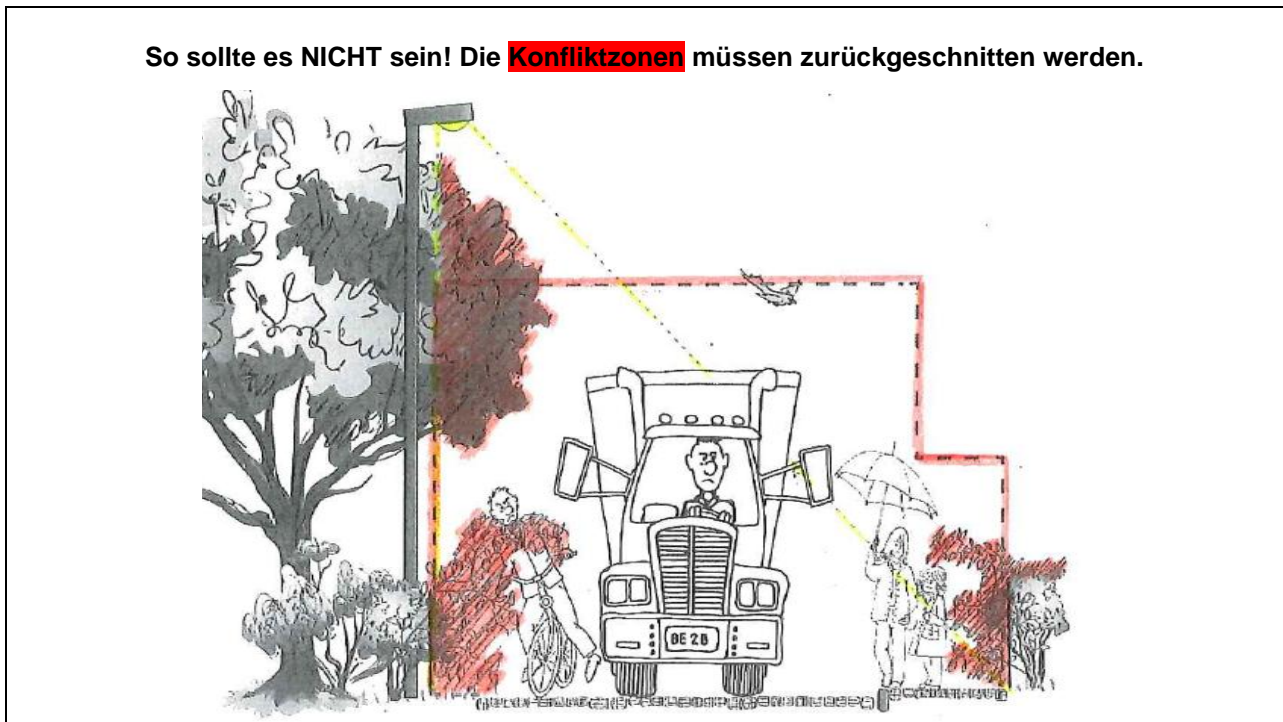


Sicherheitsmassnahmen im öffentlichen Strassenbereich

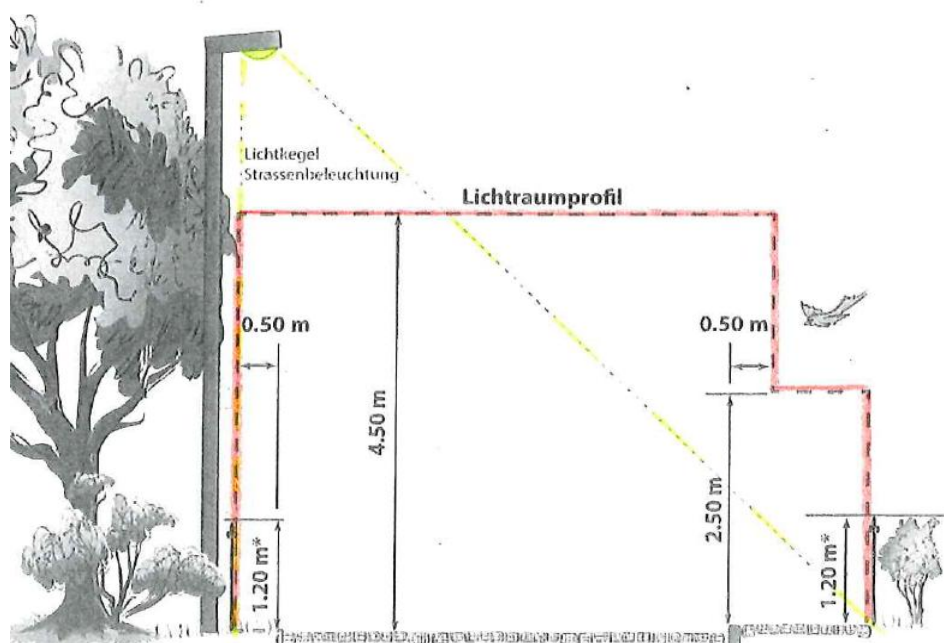
Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen an öffentlichen Strassen des Staates, der Gemeinde und von Privaten

Der rechtzeitige Rückschnitt der Vegetation ist eine Daueraufgabe. Nur so können klar definierte Verkehrs-räume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen gewährleistet werden.



Die Strassenanstösser werden daher ersucht, bezüglich Bepflanzungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise zu beachten:

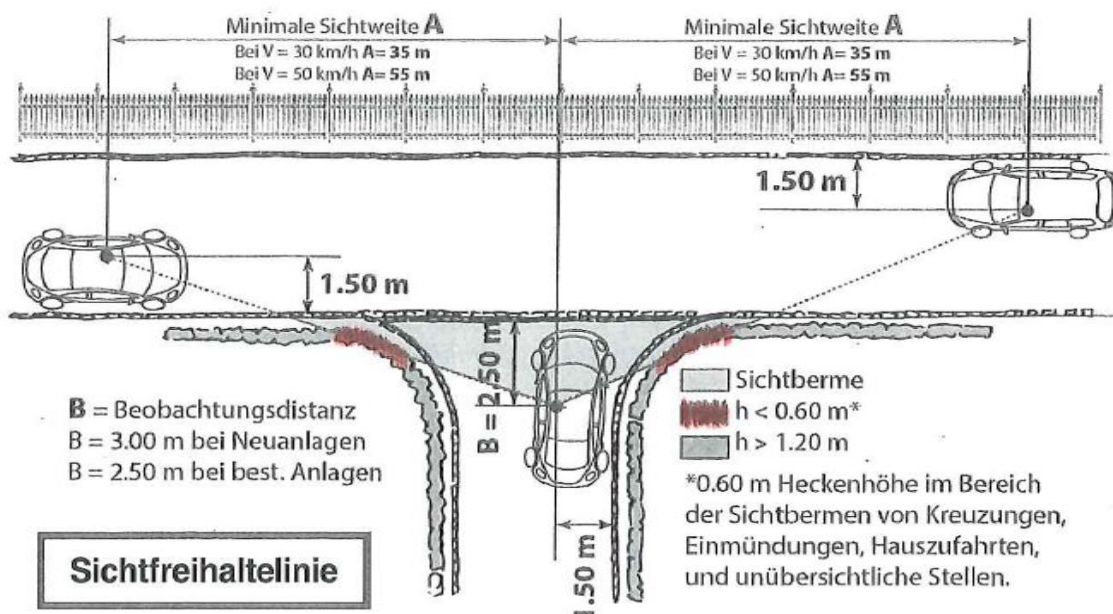
- Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2,50 m freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.



- Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 unter anderem vor:
- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, Bahnübergängen dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den örtlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich freizuhalten ist.
Äste und andere Bepflanzungen sind im Frühjahr und nötigenfalls im Verlaufe des Jahres erneut, auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

Besonders in Einmündungsbereichen sollten Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen nicht höher als 0.60 m sein. **Warum?**

Weil die Augen der PW-Lenker im Durchschnitt auf einer Höhe von rund 1.00 m bis 1.20 m liegen. Bei vorschriftskonformer Höhe von seitlichen Einfriedungen (0.60 m), verfügen die Lenker somit über die notwendigen freien Sichtverhältnisse.



- Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais, Getreidearten) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein vorzeitiges Mähen erfolgen muss. Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche vom hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.
- Der zuständige Strasseninspektor oder der Bauverwalter, Tel. 034 420 20 70 sind gerne zur näheren Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obgenannten Bestimmungen wird die Bauverwaltung, die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen (Ersatzvornahme).

Das Tiefbauamt des Kantons Bern und die Bauverwaltung Hindelbank sind allen Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern für die Mithilfe zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit dankbar.